

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fc25b856-5720-33ba-be1c-e235b39bcddb>

Bibliografie

Titel	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
Amtliche Abkürzung	BbgBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Brandenburg
Gliederungs-Nr.	925-1

§ 17 BbgBO - Verwendbarkeitsnachweise

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis nach den [§§ 18 bis 20](#) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es für dieses keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach [§ 86a Absatz 2 Nummer 3](#) wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach [§ 86 Absatz 4a](#) es vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach [§ 86a](#) enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.

